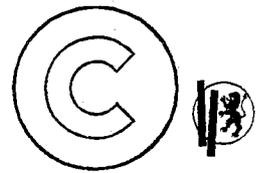


Stadt Chemnitz Geschäftsstelle des Stadtrates	
23. MAI 2008	
936	to



Stadt **CHEMNITZ**

Datum	27.5.2008
Nr. ¹⁾ :	5/116/2008

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

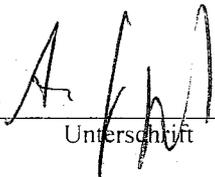
Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname

Frage:

Siedlung Ruhebank

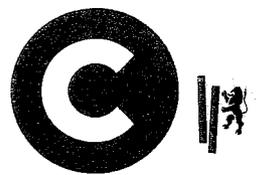
Durch die Verwaltung wurde den Fraktionen eine vom Sächsischen Landtag übermittelte Petition zur Siedlung Ruhebank zur Verfügung gestellt. Der Petent bittet im Namen vieler Bewohner um Unterstützung bei dem Ersuchen nach einer Umgliederung der Siedlung Ruhebank gem. §8 SächsGemO von der Stadt Chemnitz zur Gemeinde Gornau. Im Bericht des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages wird ausgeführt, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit im Rahmen der Selbstverwaltung der Stadt Chemnitz handelt. Die Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindegebietes obliege gemäß § 41 Abs. 2 Nr.4 der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderates.

Welche Gründe sprechen aus Sicht der Stadt Chemnitz **für und gegen** eine Umgliederung der Siedlung Ruhebank gem. § 8 SächsGemO von der Stadt Chemnitz zur Gemeinde Gornau?



Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt



Stadt Chemnitz • Oberbürgermeisterin • 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 02.07.2008

Unser(e) Zeichen/Az
Durchwahl

Auskunft erteilt

Zimmer

Datum & Zeichen

Ihres Schreibens

E-Mail

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Geschäftsführerin
Frau Annekatriin Giegengack

Siedlung Ruhebank

Ihre Anfrage s/116/2008 vom 27.05.2008

Sehr geehrte Frau Giegengack,

im Zusammenhang mit einer an den Sächsischen Landtag gerichteten Petition fragen Sie an, welche Gründe für oder gegen eine Umgliederung der Siedlung Ruhebank sprechen. Darauf möchte ich Ihnen gerne antworten.

Vorbemerkung

Die Siedlung Ruhebank liegt im Chemnitzer Ortsteil Kleinolbersdorf-Altenhain, welcher zum 01.01.1997 freiwillig in die Stadt Chemnitz eingemeindet wurde. Die Siedlung umfasst ca. 8,8 ha mit 35 privaten Grundstücken, auf denen ca. 50 Personen dauerhaft wohnen. Die Stadt Chemnitz ist in der Siedlung Eigentümer von ca. 3.000 m² Straßenfläche.

Gründe für und gegen eine Umgliederung

Die wichtigste Einschränkung für eine Gebietsänderung besteht gemäß § 8 SächsGemO in dem Grundsatz, dass das Gebiet der Gemeinde nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geändert werden kann.

Ob Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Gebietsänderung rechtfertigen, muss nach allen Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind sowohl die örtlichen Interessen der beteiligten Gemeinden und der berührenden Landkreise als auch die übergeordneten Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen und abzuwägen. Private Belange der Einwohner allein, so verständlich sie im Einzelfall zum Teil sein mögen, können nicht ausschlaggebend für eine Gebietsänderung sein (vgl. Quecke, Schmid; Kommentar zur SächsGemO; § 8 Tz. 4).

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der Tatsache, dass eine Vielzahl kommunaler Einnahmen (z.B. Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer, Mehrbelastungsausgleich, Investitionszuschüsse) einwohnerbasiert verteilt werden, kämpft die Stadt Chemnitz, wie alle anderen Gebietskörperschaften in Sachsen auch, um jeden Einwohner.

Das Kämmereiamt beziffert in einer ersten Überschlagsrechnung den jährlichen Einnahmeausfall bei einer Gebietsänderung der Siedlung Ruhebank auf jährlich mind. 73.000 €.

Es sind jedoch nicht nur finanzielle Gründe, die gegen eine Gebietsänderung sprechen. Gegen eine Umgliederung sprechen auch die längeren Wege für die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie im zukünftigen Landkreis Erzgebirge zum Sozialamt oder zur ARGE SGB II oder zu anderen Einrichtungen der kommunalen Selbstverwaltung persönlich Kontakt aufnehmen müssen.

Zu bedenken ist darüber hinaus die negative Vorbildwirkung, die eine Gebietsänderung für andere Siedlungen oder Ortsteile der Stadt und für das Image der Stadt im Außenverhältnis haben kann.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die von Ihnen zitierten Ausführungen im Bericht des Petitionsausschusses insofern nicht ganz korrekt sind, als dass eine Änderung des Gemeindegebiets allein in Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

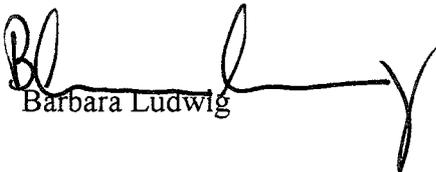
Stattdessen liegt die Gebietsverfügungshoheit, d.h. die Befugnis, über Änderungen der Gemeindegebiete zu entscheiden, in den Händen des Freistaates, da zwischengemeindlich vereinbarte Gebietsänderungen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen. Ob Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Gebietsänderung rechtfertigen, wird von der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der zu erteilenden Genehmigung geprüft.

Damit ist die Stadt Chemnitz bereits im Vorfeld verpflichtet, die Gründe für und gegen das Wohl der Allgemeinheit abzuwägen und eine Gebietsänderung nur dann zu forcieren, wenn die dafür sprechenden Gründe überwiegen.

Vor dem Hintergrund der neu strukturierten größeren Landkreise liegen die örtlichen Interessen der Stadt Chemnitz darin, ihre kommunale Leistungs- und Verwaltungskraft zu stärken. Deshalb ergeben sich aus gesamtstädtischer Sicht zurzeit keine Gründe, die für eine einzelne Gebietsänderung der Siedlung Ruhebank sprechen. Aus übergeordneter Sicht der Allgemeinheit ist für die Stadt Chemnitz derzeit ebenfalls kein Vorteil erkennbar.

Denkbar ist jedoch, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Gemeindegebietsreform, die allerdings vom Freistaat Sachsen ausgehen müsste, neue Abwägungsgrundlagen auch für die Siedlung Ruhebank ergeben könnten.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Ludwig